



Reform des europäischen Insolvenzrechts



Lukas A. Weber
l.weber@bkp.at

Ausgangslage. Die Europäische Insolvenzverordnung (EG) 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 (EuInsVO) bestimmt innerhalb der EU, welcher Mitgliedstaat (ausgenommen Dänemark) für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zuständig ist, legt einheitliche Vorschriften zur Bestimmung des anwendbaren Rechts fest und regelt die Anerkennung und Vollstreckung insolvenzrechtlicher Entscheidungen sowie die Koordination von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren. Diese Regelungen dienen einer effizienten Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren.

Reformvorschlag. Die EU-Kommission hat zehn Jahre nach Inkrafttreten der EuInsVO einen Vorschlag für eine Reform der EuInsVO (Reformentwurf) erstattet. Einige wesentliche Änderungsvorschläge werden hier vorgestellt.

Anwendungsbereich erweitert. Der Anwendungsbereich der EuInsVO wird insb erweitert um Verfahren in Eigenverwaltung, Vorinsolvenzverfahren und Privatkonkurse, die nicht von Gerichten, sondern von anderen Behörden abgewickelt werden.

Gerichtliche Zuständigkeit für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens konkretisiert. Für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichlichen Interessen („Center of Main Interest“, kurz „COMI“) hat. Dieses Verfahren hat universale Geltung mit dem Ziel, das gesamte Vermögen des Schuldners zu erfassen. Zum Schutz der unterschiedlichen Interessen gestattet diese Verordnung die Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren parallel zum Hauptinsolvenzverfahren. Bisher können Insolvenzverfahren in manchen Mitgliedsstaaten ausschließlich auf Grund der – nicht immer korrekten – Angaben des Schuldners eröffnet werden. Manche Schuldner suchen sich ein bewusst „freundliches“ Insolvenzrecht, das eine rasche Restschuldbefreiung ermöglicht. Es wird nunmehr das

COMI noch genauer definiert, um Missbrauch vorzubeugen. Außerdem hat das jeweilige nationale Gericht seine internationale Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen, wobei gegen die Zuständigkeitsentscheidung ein Rechtsmittel möglich sein wird.

Unterrichtung der Gläubiger und Anmeldung ihrer Forderungen optimiert. Die wesentlichen Informationen über Insolvenzverfahren werden über eine zentrale Website abrufbar sein. Die Forderungsanmeldung wird vereinfacht. Die nationalen Insolvenzregister werden vernetzt, um den Publizitätsgrad von Insolvenzverfahren im Anwendungsbereich der EuInsVO zu erhöhen. Es wird ein zentraler Zugangspunkt zu diesem vernetzten System eingerichtet. Für Forderungsanmeldungen wird ein europaweit einheitliches Standardformular geschaffen.

Regeln über Insolvenzen von Unternehmensgruppen geschaffen. Es werden spezielle Regelungen für Unternehmensgruppen eingeführt. Insolvenzverfahren über mehrere Gruppenmitglieder sollen koordiniert werden. Die an den einzelnen Hauptinsolvenzverfahren beteiligten Gerichte und Verwalter sind zur Zusammenarbeit und Kommunikation verpflichtet. Verwalter aus anderen die Unternehmensgruppe betreffenden Insolvenzverfahren erhalten die Möglichkeit, an den anderen Verfahren mitzuwirken. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten beinhalten insb die Möglichkeit, einen Sanierungsplan, einen Vergleich oder eine andere vergleichbare Maßnahme für alle oder einige Mitglieder der Unternehmensgruppe im Einklang mit dem für diese Verfahren geltenden Recht vorzuschlagen.

Zusammenfassung. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen grundsätzlich zweckmäßig, denn sie bereinigen die wesentlichen praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung der EuInsVO. Bei den Regeln betreffend die Insolvenz von Unternehmensgruppen bleibt abzuwarten, wie gut die Kommunikation und Kooperation in der Praxis funktionieren wird.



Ausweitung der Bürgerrechte: die Gesetzesbeschwerde ist Gesetz!



Maria Vertesich
m.vertesich@bkp.at

Überblick. Mit BGBl I Nr. 114/2013 wurde die Gesetzesbeschwerde im B-VG verankert. Die Gesetzesbeschwerde eröffnet den Parteien eines Straf- oder Zivilverfahrens ab 1.1.2015 den Weg zur direkten Anrufung des Verfassungsgerichtshofs, wenn sie meinen, aufgrund eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung verurteilt worden zu sein.

Gesetzesbeschwerde. Wenn die Partei eines Straf- oder Zivilverfahrens der Meinung ist, dem im Verfahren ergangenen Urteil erster Instanz lag ein verfassungswidriges Gesetz/eine gesetzwidrige Verordnung zugrunde, muss sie die Gesetzesbeschwerde zeitgleich mit einem Rechtsmittel gegen das Urteil einbringen. Der VfGH kann allerdings die Behandlung eines Antrages sofort ablehnen, wenn er meint dieser hätte keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Begleitregelungen erforderlich. Das B-VG bestimmt, dass mittels Bundesgesetz geregelt werden soll, welche Wirkung eine Gesetzesbeschwerde auf das Straf- oder Zivilverfahren hat, in dem das mit Gesetzesbeschwerde bekämpfte erstinstanzliche Urteil erlassen wurde. Für den Fall, dass der VfGH aufgrund einer Gesetzesbeschwerde ein Gesetz als verfassungswidrig/eine Verordnung als gesetzwidrig aufhebt, ist weiters zu bestimmen, dass eine neuerliche Entscheidung in dieser Rechtssache möglich ist. In bestimmten Verfahren soll die Erhebung einer Gesetzesbeschwerde unzulässig sein.

Entschließung des Nationalrates. Für die gemäß B-VG noch zu erlassenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, hat der Nationalrat (NR) in einer am 13.6.2013 verabschiedeten Entschließung bereits Eckpunkte vorgegeben. Demnach soll die Ausarbeitung der bundesgesetzlichen Bestimmungen so rechtzeitig erfolgen, dass diese ebenfalls am 1.1.2015 in Kraft treten können. Mittels Bundesgesetz soll der VfGH verpflichtet werden, innerhalb von vier Monaten zu

entscheiden, ob er eine Gesetzesbeschwerde mangels Aussicht auf Erfolg sofort ablehnt oder nicht. Um mutwillige Verzögerungen zu vermeiden, soll ferner das Straf- oder Zivilverfahren durch die Einbringung einer Gesetzesbeschwerde nicht unterbrochen werden. Ausnahmen davon sollen nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall und nur innerhalb der vier monatigen Frist erfolgen. In Angelegenheiten des Exekutions- und Insolvenzrechts soll die Gesetzesbeschwerde nicht möglich sein. Um die Rechtssicherheit der öffentlichen Bücher nicht zu beeinträchtigen, soll sichergestellt werden, dass Eintragungen im Grund- und Firmenbuch aufgrund nachträglicher verfassungsgerichtlicher Entscheidungen nicht geändert werden können. Zu beachten ist, dass Entschließungen des NR keinen verbindlichen Charakter haben, sondern lediglich die Wünsche des NR zum Ausdruck bringen.

Weitere Neuerung. Das B-VG sieht nunmehr vor, dass auch erstinstanzliche Gerichte die Möglichkeit haben, einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH zu stellen, wenn sie fürchten, im Verfahren ein verfassungswidriges Gesetz/eine gesetzwidrige Verordnung anwenden zu müssen.

Zusammenfassung. Befürworter der Gesetzesbeschwerde begrüßen diese als Ausweitung der Bürgerrechte. Gegner der Gesetzesbeschwerde fürchten hingegen, dass diese eine Verlängerung und Verteuerung von Verfahren bringen könnte. Zudem würde sie Rechtsunsicherheit auslösen, da eine in einem Verfahren obsiegende Person sich trotz vorliegender rechtskräftiger Entscheidung, bis zur Entscheidung des VfGH ihrer Rechtsposition nicht sicher sein könne. Die vom Nationalrat verabschiedete Entschließung scheint zumindest hinsichtlich des Kritikpunktes der Verfahrensverzögerung die Bedenken der Gegner der Gesetzesbeschwerde entschärft zu haben. Die tatsächliche gesetzliche Gesetzwerdung bleibt jedoch abzuwarten.